

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Abwasserwerk -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anlage 1
Blatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	2.234.024,80	2.266.791,83
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	58.342,40	49.295,18
3. Sonstige betriebliche Erträge	190.549,26	221.309,05
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und betriebsstoffe und bezogene Waren	48.373,57	37.500,43
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.295.289,23</u>	<u>1.276.149,80</u>
	1.343.662,80	1.313.650,23
	-----	-----
Rohergebnis	1.139.253,66	1.223.745,83
	-----	-----
5. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	159.863,44	149.738,57
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>40.043,21</u>	<u>39.889,31</u>
davon für Altersversorgung: EURO 9.706,34	199.906,65	189.627,88
	-----	-----
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	550.561,93	534.878,28
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	116.062,38	150.950,91
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.544,54	64.141,43
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>98.659,36</u>	<u>133.439,79</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	190.607,88	278.990,40
11. Sonstige Steuern	151,34	151,34
	-----	-----
12. Jahresüberschuss	<u>190.456,54</u>	<u>278.839,06</u>

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Abwasserwerk -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 (Anlagen 1 bis 2) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 (Anlage 3) der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung), unter dem Datum vom 31. Mai 2005 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindewerke Nottuln
 - Betriebszweig Abwasserwerk -
 (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, 31. Mai 2005



HAHNE
 Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
 Gabriele Hahne
 Wirtschaftsprüferin

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne

Abwasserwerk Nottuln
Postfach 1140

48292 Nottuln



Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Angela Murschez

Zimmer: 2.7
Telefon: (02323) 1480-127
Telefon: (02323) 1480-333
E-Mail: Angela.Murschez@gpa.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Herne,
29.09.2005

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
hat am 31.05.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Im Auftrag



Angela Murschez



50)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 03.05.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.439.815 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.714.175 EUR

im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.482.265 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.330.495 EUR
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.460.200 EUR
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.623.780 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

584.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.274.360 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

§ 7

1. Die Gemeinde ist zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht verpflichtet, wenn

a)

in Fehlbetrag entsteht, der als unerheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO anzusehen ist. Ein Fehlbetrag ist unerheblich, wenn er 0,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens nicht übersteigt.

b)

bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen entstehen, die im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO unerheblich sind. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen sind unerheblich, wenn sie im Ergebnisplan und Finanzplan zusammen 500.000 € nicht überschreiten und entsprechende Deckungsmittel aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen zur Verfügung stehen.

c)

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, die geringfügig oder unabweisbar im Sinne des § 81 Abs. 3 GO sind, geleistet werden sollen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen und für die entsprechende Deckungsmittel aus Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen zur Verfügung stehen.

2. Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO ist nicht erforderlich und sie gelten als geringfügig, wenn sie je Sachkonto 5.000 € nicht übersteigen und entsprechende Deckung durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen vorhanden sind.

Diese Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach den Rahmenregelungen zum Budgetierungsverfahren zulässig sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Coesfeld mit Schreiben vom 20.05.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14. Oktober bis einschließlich 26. Oktober 2005 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Ascheberg'sche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

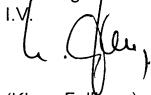
montags – mittwochs von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Domherrengasse 6 verfügbar gehalten.

Nottuln, den 11.10.2005

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Bekanntmachung

Ratsherr Andreas Broß hat mit Wirkung zum 31.08.2005 sein Ratsmandat niedergelegt. Der Ersatzbewerber Georg Huesker hat die Annahme des Ratsmandats abgelehnt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der CDU Herr Karl-Josef Liedmeyer, Detterhoek 3, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 23.09.2005 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 11.10.2005

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister
 - als Wahlleiter -



(Fallberg)

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister
 - Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 07.10.2005

- (52) Im Monat **September 2005** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

9 Damenräder
 1 Herrenrad
 1 Mountainbike
 3 Jugendräder
 1 Werkzeugkasten
 1 Beutel mit Sportkleidung
 1 Handy
 3 Uhren

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

11 Damenräder
 2 Damenhollandräder
 6 Herrenräder
 1 Herrenhollandrad
 2 Mountainbikes
 2 Jugendräder
 2 Handys

Im Auftrag


 (Zepfbeck)

Aushang an der Bekanntmachungstafel
in der Gemeinde: _____

Aushang am: _____ (Unterschrift)

Abnahme am: _____ (Unterschrift)